Kriterien für eine Entscheidung des Bundestages um iVote entschieden zu werden.

Da man aus den hinreichend dargelegten Gründen nicht jede Entscheidung des Bundestages zur Abstimmung stellen sollte, müssen klare Kriterien formuliert werden um das benötigte Auswahlverfahren nicht dem Vorwurf bloßer Willkür auszusetzen.

Wir unterscheiden zwischen formalen und inhaltlichen Kriterien, sowie letztere wiederum in hinreichende und ausschließliche Bedingungen. Außerdem werden zur Kontrolle des Auswahlmechanismus zusätzliche sogenannte Denial of access Kriterien, sowie ein separates Sonderfall Kriterium für besondere Fälle, welche durch das Raster fallen, eingeführt.

Erfüllt eine Handlung des Bundestages diese Kriterien in der im Folgenden definierten Art und Weise, so wird sie zur Abstimmung per iVote eingestellt.

Formale Kriterien

Formale Kriterien sind per Definition ausschließliche Bedingungen. Im Einzelfall kann davon allerdings abgewichen werden. Und zwar immer dann, wenn die Handlung des Bundestages auch aus deren Alltagshandlungen hervorsticht. Handelt es sich um eine ungewöhnliche oder in anderer Form besondere oder gar einmalig- genuine Handlung des Bundestages, so sind die formalen Kriterien zu Gunsten des subjektiven Interesses zu vernachlässigen.

Eine Handlung des Bundestages muss mindestens ein formales Kriterium erfüllen, um für iVote zugelassen zu werden.

Formale Kriterien die eine „alltägliche Handlung“ des Bundestages erfüllen muss, sind die folgenden.

**Abstimmungen über Gesetzesvorschläge** müssen endgültig sein, das heißt zum letzten Mal gelesen, ggf. vom Bundesrat ratifiziert und auch sonst bei ihrem Erlass seitens des Bundestages als verabschiedet gelte. Verfassungsrechtliche Bedenken spielen dabei keine Rolle.

**Personalwahlen** müssen auf ein bestimmtes Amt gerichtet sein. Ausschussplätze oder ähnliche auf mehrpersonige Teilorgane ausgerichtete Wahlen erfüllen dieses Kriterium nicht. Beispiele für Wahlen die dieses Kriterium erfüllen sind die Wahl des Bundeskanzlers, oder des Bundeswehrbeauftragten.

Die Wahl des Bundespräsidenten wird ebenfalls explizit zu dieser Kategorie gezählt, obwohl es sich nicht direkt um eine Handlung des Bundestages als solcher Handelt.

**Positionserklärungen** sind grundsätzlich zum iVote zugelassen. Die Selektion erfolgt hier, auch ob der niedrigen Praxisrelevanz- und Frequenz, hauptsächlich über die inhaltlichen Bedingungen.

Sollten wir in der Lage sein, die Auswahl der zur Abstimmung gestellten Handlungen des Bundestages zu crowdsourcen, so wird sich dieses Crowdsourcing ausschließlich auf die inhaltlichen Kriterien beziehen. Formale Kriterien werden weiterhin inpublik entschieden, um den Vorauswahlprozess der Community zu verschlanken.

Inhaltliche Kriterien

Inhaltliche Kriterien werden hier in weitere zwei Kategorien unterteilt. Hinreichende inhaltliche Kriterien können ein Indiz für die Eignung zur Abstimmung geben. Hierbei kommt ein Punktesystem zum Einsatz. Die hinreichenden Kriterien haben eine Punktzahl von 1 bis 3. Erreicht eine Handlung des Bundestages eine Punktzahl von 5 nur durch hinreichende Kriterien, so eignet sie sich zum iVote. Ausschließliche inhaltliche Kriterien bescheinigen der Handlung die Notwendigkeit zum iVote, ergeben also immer 5 Punkte.

Der Grund warum ausschließliche Bedingungen auch Punkte geben, liegt bei der evaluierung und im adjustment des Systems selbst. Es ermöglicht eine abstrakte Auswertung der Handlungswichtigkeit nach unserem Modell, und gibt uns damit ein wichtiges Instrument an die Hand, unsere eigenen Kriterien fundiert hinterfragen, und verbessern zu können.

**Hinreichende Inhaltliche Kriterien**

Alle Handlungen des Bundestages welche...

* aufgrund eines Grundrechtsverstoßes, im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle vom Bundesverfassungsgericht an den Bundestag zurückverwiesen wurden
* nachträgliche Haushaltsänderungen betreffen
* Entscheidungen darstellen, die positives Recht seinem Wesensgehalt nach neu regeln und/oder neu einführen

**Ausschließliche inhaltliche Kriterien**

Alle Handlungen des Bundestages welche...

* Angelegenheiten der Verteidigung im Militärischen Sinne\*
* Angelegenheiten der Verfassungsänderung
* Angelegenheiten der inneren Sicherheit\*\*
* Angelegenheiten der Ämtervergabe (von obersten Bundesorganen)
* Angelegenheiten mit kontroversem medialen Fokus\*\*\*
* Angelegenheiten der Souveränitätsdelegation\*\*\*\*

... darstellen, erfüllen ein Ausschließliches Kriterium und sind damit, vorrausgesetzt ihr formales Bestehen zum iVote zugelassen.

Denial of access Kriterien

Denial of access Kriterien sind solche, die bei Erfüllung eine Handlung des Bundestages für den iVote grundsätzlich Ausschließen. Sie müssen trotz dieser Wirkung immer erst nach vorheriger Prüfung der formalen und inhaltlichen Kriterien zur Anwendung kommen, um besondere oder genuine Fälle durch das Prüfungsschema schon im vorhinein kenntlich zu machen, und nicht durch diese „Türsteher Kriterien“ von vorneherein auszuschließen. Die „Doa“ Kriterien dienen vor allem der selektion, und sind deswegen relativ konkret gefasst, um einen großen Teil vor allem der Gesetzgebung zu filtern.

Alle Handlungen des Bundestages welche

* Eine Neuverhandlung (nach vorherigem Bestehen!) über ein Gesetz, welche zum achten oder höher Mal neu verhandelt wird darstellen,
* Ausschließlich oder über-Proporz der Klärung der Legislativintention dienen (vor allem ist hier der Streit um juristische Spitzfindigkeiten wie Kommata etc. Gemeint),
* Technische Normierung darstellen,

...erfüllen die Doa Kriterien und sind deswegen gesondert auf ihre Relevanz zu prüfen.

Der Sonderfall

Der „Sonderfall“ ist eine bewusst undefiniertes Kriterium. Seine Eignung in der Praxis ist derzeit noch fraglich, und wird sich erst im laufenden Betrieb als tatsächlich haltbar oder nicht herrausstellen.